

# Information an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur gesetzlichen Pflegeversicherung ab 01.07.2023



**HAHN & SPINDLER**  
— Steuerberater PartG —

**Arbeitgeber:**

**Firmenname:** \_\_\_\_\_

**Adresse:** \_\_\_\_\_

Zum 01.07.2023 wird der Beitragssatz zur Pflegeversicherung von bisher 3,05 % auf 3,4 % erhöht. Des Weiteren wird der Zusatzbeitrag für kinderlose Eltern von 0,35 % auf 0,60 % angepasst. Ab dem 01.07.2023 werden im Gegenzug Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung entlastet. Diese Änderung sieht der Regierungsentwurf zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege vor. Bis die Maßnahmen zum 01.07.2023 beschlossen sind, können sich noch Änderungen ergeben.

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

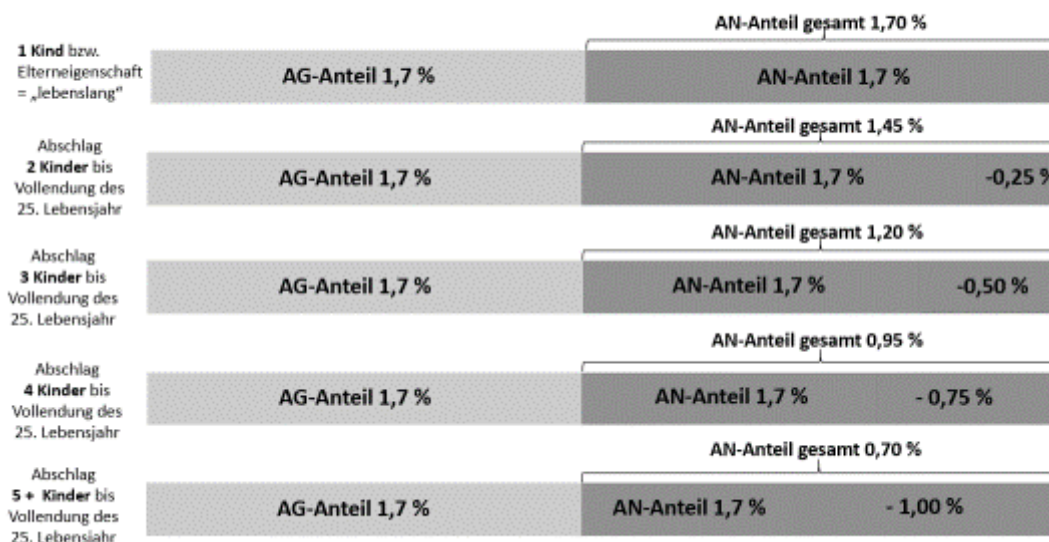
Aus diesen oben genannten Gründen reichen die Informationen über das ELStAM-Verfahren NICHT mehr aus!

- Damit für Sie der richtige Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Lohnabrechnung ab 07/2023 berücksichtigt werden kann, **sind Sie verpflichtet, uns einen Nachweis in geeigneter Form** (z. B. Geburtsurkunde) über die Anzahl der Kinder und deren Alter zuzusenden.
- Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Lassen Sie uns daher auch in diesem Fall einen Nachweis Ihrer Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) zukommen
- Füllen Sie das Formular „Nachweis der Elterneigenschaft“ entsprechend aus und legen Sie eine Kopie des Nachweises Ihrer Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) bei

Der Beitrag ist vom Arbeitgeber als Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags abzuführen. Ausgenommen hiervon sind:

- Arbeitnehmer die ihre Elterneigenschaft gegenüber dem Arbeitgeber nachweisen,
- Arbeitnehmer bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben
- Arbeitnehmer die vor dem 01.01.1940 geboren sind

## Beitragsabschmelzung für den Arbeitnehmer bei hoher Kinderanzahl



### Hinweise:

1. Der vom Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen zu nehmende Nachweis wirkt grundsätzlich ab dem Folgemonat in dem er erbracht wird. Nachweise für vor dem 1. Juli 2023 geborene Kinder, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, wirken rückwirkend vom 1. Juli 2023 an.
2. Wird nach der Geburt eines Kindes innerhalb von drei Monaten der Nachweis vorgelegt, gilt er mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht. Die ELStAM Rückmeldung reicht nicht mehr aus.
3. Als Eltern gelten auch Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 SGB I).
4. Eine Übersicht der akzeptierten Nachweise finden Sie auf der Rückseite. **Kopien sind zugelassen!**

Datum / Name und Unterschrift des Arbeitnehmers

## Zulässige Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde (wird am Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Diese Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag auf seiner Lohnsteuerkarte eintragen lassen möchte)
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)
- Kontoauszug aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse) ergibt
- Erziehungsgeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG)
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind

## Zulässige Nachweise bei Stiefeltern

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständige Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

## Zulässige Nachweise bei Pflegeeltern

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamts über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

## Hilfsweise zugelassene Nachweise

Falls eine Beschaffung der bisher genannten Unterlagen nicht möglich ist, können hilfsweise folgende Beweismittel als Nachweis dienen:

- Taufbescheinigung
- Zeugenerklärungen

Eine Nachweisführung durch die vorgenannten Unterlagen ist nur dann möglich, wenn selbst nach Ausschöpfung aller Mittel die bereits genannten Unterlagen nicht beschafft werden können. Die Entscheidung über die Freistellung von der Zahlung des Beitragszuschlags obliegt in diesen Fällen der Pflegekasse.

**Hinweis:** Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung ebenfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Kopien sind die Originale oder beglaubigten Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.

**Werden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, bitten wir Sie, einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) unaufgefordert zuzusenden.**